

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 2=22 (1856)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Schweiz

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

im Falle bin: Die alte Brigadeschule hält keinen Vergleich mit der neuen aus; jene war ein Exerzieren mit mehreren Bataillonen — noch dazu häufig mittels neuer, in der Bataillonschule nicht gelehrter Evolutionen im Bataillon selbst, — diese ist eine Schule für eine Brigade, das heißt eine Lehre für die Gefechtsaufstellung und für den Gefechtmechanismus in einer gewissen Methode, jedoch mit einer solchen Grundstellung, daß dem begabten Kopfe überall die Freiheit des Handelns bewahrt bleibt. Die Folge der Annahme des neuen Reglements wird demnach die sein, daß in der ganzen Armee eine Methode hervortritt, die jeder kennt und der entsprechend die Abtheilungschefs leicht und sicher — im Geiste des angeordneten Manövers — einzugreifen vermögen. Alle Armeen haben die Gefechtsaufstellung und den Gefechtmechanismus bis zur Division hinauf — die Russen sogar bis zum Armeekorps — reglementarisch geordnet und zwar mit Hinweisung auf das jedesmalige Benehmen der Divisionsskavallerie und Artillerie. Sollte dieses bei einer Milizarmee nicht zehnfach nothwendig sein?

Sieht aber ein Brigadier in den Vorschriften für den Gefechtmechanismus bindende Befehle, so hat er weder die Einleitung zum vierten Theil der Exerzirvorschriften gelesen noch den Geist des Reglements überhaupt erfaßt.

Nicht einverstanden dagegen bin ich mit der Norm der Gefechtsstellung mit defensiver Absicht, die nach dem Reglement eine Verstärkung des ersten Treffens bedingt, indes gerade die Defensive eine tiefe Aufstellung verlangt (S. Clausewitz) sowohl um daraus leicht zur Offensive überzugehen, als auch um dadurch den Widerstand dauernder machen zu können; die reglementarische Norm aber dürfte zu der schädlichen Ansicht führen, als wenn eine Defensive — ohne die Absicht bald möglichst und so oft als möglich aus ihr angreifend herauszutreten — an sich einen Werth hätte. Ich leugne dagegen durchaus nicht, daß oft eine breitere Stellung durch Verhältnisse geboten wird, allein möge man diese nicht vorherrschend die Defensivaufstellung, sondern einfach die „breite oder gedehnte“ oder den Übergang dazu „die Frontverlängerung“ benennen.

5) Anleitung für den leichten Dienst. Die wenigen Abänderungen in diesem Theile der Exerzirvorschriften betreffend, so kann — darüber scheint allerorts nur eine Stimme laut geworden zu sein — mit voller Überzeugung berichtet werden, daß sich das neue Reglement gegenüber dem alten sowohl durch Einfachheit in den Bewegungen und Formationsveränderungen auszeichnet, als auch dadurch, daß — allem Pedantismus entschieden abhold — die hier gegebenen taktischen Erläuterungen zur Erfassung des Geistes beitragen, in den Jägerabtheilungen verwendet werden sollen.

Dagegen glaube ich auch hier auf einen Mangel aufmerksam machen zu müssen, der sich vom alten Reglement heringeschlichen hat, und der sich weniger bei der Instruktion auf den Exerzirplätzen, als bei der Bataillonschule im Terrain und besonders

bei den Felddienstübungen herausgestellt und bei uns wiederholt wirklich sich herausgestellt hat, nämlich die Vorschrift, „daß beim Rückzug die Flügel ihre bisherige Benennung verlieren“, daher z. B. das Signal „Rechtsziehen“ an eine Kette gegeben, die zum Theil vor-, zum Theil zurückgeht, oder sich schon mit einem dritten Theile eingenistet hat — Lagen, welche in einer langen Kette dem Terrain und dem Benehmen des Gegners halber jeden Augenblick eintreten können — nothwendiger Weise Verwirrung hervorrufen muß. Nirgends können ohne Gefahr die Benennung der Flügel (oder der Begriff rechts und links im Rückzuge) verändert werden, sondern muß durchaus die Front jedesmal, auch wenn man kehrt gemacht hat, zum Feinde gedacht werden.

Auch wäre dringend zu wünschen, daß das Laden und Feuern in liegender, stehender, hockender und knieender Stellung reglementarisch festgestellt würde und zwar nach dem neuen österreichischen Jägerreglement.

Indem ich diesen Bericht schließe, erlaube ich mir noch darauf hinzuweisen, welche Unbequemlichkeit — gelinde gesprochen — es haben müßte „das Reglement wieder zu ändern“, nachdem wir z. B. einer Altersklasse von Rekruten ganz andere Grundsätze in den Hand- und Ladungsgriffen, im Wachdienst u. s. w. beigebracht haben, sämmtliche Bataillone des Kantons inclusive der Landwehr in den Hand- und Ladungsgriffen, fünf Bataillone aber in alle Theile des neuen Reglements eingeführt haben, nicht zu erwähnen eines zwöchentlichen Offizierskurses, dem ein anscheinlicher Theil von Offizieren und Unteroffizieren auch von solchen Bataillonen beiwohnte, die keinen Wiederholungskurs zu bestehen hatten.

Von der festen Überzeugung durchdrungen, daß die neuen Reglemente in fast jeder Beziehung den Vorzug vor dem alten von 1847 verdienen, erlaube ich mir an das Departement des Außern den Antrag zu stellen, „sich beim schweizer. Militärdepartement für Beibehaltung der neuen Reglemente für weitere zwei Jahre wenigstens, verwenden zu wollen und zwar unter Erhaltung der bisherigen Revisionskommission.“

Hoffstetter, Oberstleutnant.

## Schweiz.

Wir theilen hier die Petition mit, welche der Vorsteher der schweiz. Militärgesellschaft der hohen Bundesversammlung eingegeben hat und welche vom Ständerath dem Bundesrat zur Berücksichtigung übergeben worden ist:

„In Ausführung der Bestimmungen der Art. 19 und 20 der Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848, haben Sie unterm 8. Mai 1850 das Bundesgesetz über die Organisation des schweiz. Wehrwesens erlassen.

Von jedem Freunde des Letztern wurde der Erlass dieses Gesetzes mit Freuden begrüßt, und jeder hatte in selbigem die sichere Bürgschaft gefunden, daß das Wort „schweizerische Armee“ für die Zukunft kein leerer Schall

mehr sein werde. Ein neues Leben begann sich allmäths zu regen, und überall erschienen die Söhne des Vaterlandes in den Wiederholungskursen mit um so regerem Eifer, als sie auch ihrerseits die Pflicht anerkannen, sich so auszubilden zu müssen, daß das Vaterland in Tagen der Gefahr mit ruhigem Bewußtsein auf sie blicken könne.

Wenn sonach einerseits die hohen Bundesbehörden bei dem Bestreben, eine achtunggebietende schweizerische Armee heranzubilden, rüstig sich an die Spiege stellten; wenn ferner die Wehrmänner die an sie gestellten Ansprüche begriffen, und den Behörden in Erfüllung ihrer schwierigen Aufgabe mit Opferfreudigkeit an die Hand gingen, so durfte die Wehrmannschaft anderseits auch hoffen, daß die Behörden das sich im Geseze vorgestecste Ziel nicht außer Augen lassen, und das angefangene Werk vollständig zu Ende führen werde.

Allein Vorgänge bemühender Art haben die gehegten Erwartungen getäuscht, und mit Bangen sieht der Freund des Wehrwesens auf die Stimmung, welche sich erhebt, wenn es gilt dem Werke die Krone aufzusezen, und auch den obern Führern des Bundesheeres Gelegenheit zu bieten, sich in ihrer schwierigen, undankbaren und gefährlichen Aufgabe für ernstere Tage auszubilden.

Hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren Räthe! Die schweiz. Offiziere, heute hier in Bielstal versammelt, haben nicht nur Klagen über Nichterfüllung des Art. 75 des Bundesgesetzes vom 8. Mai 1850, und der Verordnung über die Errichtung der Centralschule zu Thun, welche den gehegten Erwartungen nicht allseitig entspreche, angehört, sondern sie haben auch mit

Schmerz und Bedauern einen der bewährtesten Führer der schweizer. Armee aus Ihrer hohen Mitte scheiden sehen, und noch mit größern Bedauern die Beweggründe vernommen, welche diesen Schritt hervorgerufen haben, und welche einzig in dem Umstande liegen, daß alle Bemühungen erfolglos waren, um die von Ihnen im Bundesgesetze über die schweiz. Militärorganisation vom 8. Mai 1850 niedergelegten Grundsätze über den Militärundericht allseitig zum Vollzug zu bringen.

Wie demoralisirend und schädlich die Einwirkung auf die gesamme Bundesarmee sein muß, wenn von oben herab das Beispiel der Nichtachtung der Gesetze gegeben wird, das bedarf keiner weiteren Ausführung; Ihnen aber glauben wir aus diesem Grunde wohl den dringenden Wunsch der heute versammelten Offiziere an das Herz legen zu dürfen:

„Es möchten die Vorschriften des eidg. Militär-organisationsgesetzes vom 8. Mai 1850, sowie der darauf gegründeten Reglemente, namentlich in Beziehung auf die höhere Ausbildung der Offiziere sowohl in der Fortbildungsschule zu Thun, als auch bezüglich der großen Truppenzusammenzüge in allen Theilen zum Vollzug gebracht werden.“

Der Erlass einer genügten Schlussnahme Ihrer weisen Einsicht und bewährten Vaterlandsliebe anheimstelend, haben die Ehre unter Versicherung der vollkommenen Hochachtung ihren vaterländischen Gruß darzubringen sc.“

(Folgen die Unterschriften.)

### Eintheilung der Pferde im Kanton Solothurn nach einer 1855 vorgenommenen Zählung.

Anzahl der Klasse.	Nach Abzug verblieben von:	Diensttauglich
528 2—5jährige Stuten . . .	½ zu jung, ⅓ Fehler und Mängel . . .	440 88
697 5—8 " " " . . .	80 trächtige; die Hälfte Fehler und Mängel . . .	394 303
464 Stuten außer Alter . . .	40 id. wegen Fehler und Mängel . . .	359 105
55 Hengste . . . . .	untauglich laut Reglement . . . . .	55 "
1175 Wallachen . . . . .	80 Postpferde, ⅓ wegen Fehler . . . . .	897 278
184 Füllen unter 2 Jahren . . . .	laut Reglement untauglich . . . . .	184 "
9 Maulthiere . . . . .	idem . . . . .	9
3112 laut Zählung vorhanden.		2338 774

Verbleiben Diensttauglich

circa ¼ von der Gesamtzahl.

Unter den 774 diensttauglichen mögen sich kaum 225 Pferde befinden, die zum Kavalleriedienst geeignet sind.

Der Pferdebestand erzeugte 1850

3889 Stück

und jener von 1855

3112 "

Verminderung während fünf Jahren

777 Stück

was theils den hohen Preisen, meistens aber den in sehr vielen Gemeinden errichteten Gemeinde-Käfereien zugeschrieben ist.

### Bücher-Anzeige.

En vente à la librairie SCHWEIGHAUSER:

### LA GUERRE D'ORIENT,

en 1853 et 1854

jusqu'à la fin de Juillet 1855.

PAR

Georges Klapka.

PRIX: 3 Fr.

### LETTRES

DU

### MARECHAL DE SAINT-ARNAUD.

2 volumes.

(Avec Portrait et Façsimile.)

PRIX: 12 Fr.